

Widmungsverfügung

Nachstehende Verkehrsflächen werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 auf Beschluss der Gemeindevertretersitzung Admannshagen-Bargeshagen vom 08.09.2025 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

<u>Straßenname</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
1. Weidenweg	Bargeshagen	1	17/10
2. Weidenweg	Bargeshagen	1	17/11
3. Weidenweg	Bargeshagen	1	17/15
4. Weidenweg	Bargeshagen	1	114/6

Festsetzungen der Widmung

I. Straßengruppe

zu 1. bis 4. Die vorstehenden Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Pkt. 4 StrWG M-V als "sonstige öffentliche Straße" eingestuft.

II. Funktion

zu 1. bis 4. Anliegerstraße

III. Widmungsbeschränkungen

zu 1. bis 4. keine

IV. Träger der Straßenbaulast

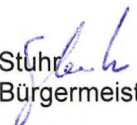
zu 1. bis 4. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Bad Doberan-Land, Bauamt, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, einzulegen.

Admannshagen-Bargeshagen, 16.09.2025


Stühr
Bürgermeister



ausgehängt am:

abgenommen am:

Stühr
Bürgermeister

- Siegel -